

**Pflichten für Reisebüros und Reiseveranstalter die sich auch der Verordnung EG (Nr.) 2111/2005 über die „Schwarze Liste der unsicheren Airlines“ ergeben.**

	Verpflichtungen der Reisebüros	Verpflichtungen der Reiseveranstalter
Veröffentlichung der Schwarzen Liste und ihrer Aktualisierungen im Internet	Reisebüros und Reiseveranstalter haben den Fluggästen die gemeinschaftliche Liste sowohl auf ihren Internetseiten und gegebenenfalls auch in ihren Räumlichkeiten zur Kenntnis zu bringen. Tipp: Damit die laufende Wartung der eigenen Homepage entfällt, empfehlen wir einen Link auf die offizielle Homepage: <a href="http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm">http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm</a>	
Ergänzung der AGB	-----	Die Verpflichtung des Vertragspartners für die Beförderung im Luftverkehr zur Unterrichtung des Fluggasts über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist in den für den Beförderungsvertrag geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuführen.
Information bei der Buchung, wenn die Fluglinie bekannt ist	Die Fluggäste sind über die Identität der ausführenden Fluglinie zu informieren.	
Information bei der Buchung, wenn die Fluglinie unbekannt ist.	Wenn die Identität der ausführenden Fluglinie zum Zeitpunkt der Buchung unbekannt ist, muss dem Buchenden bekannt gegeben werden, welche Fluglinien am wahrscheinlichsten sind.	
Wenn die Identität erst nach der Buchung bekannt wird.	Die Buchenden müssen unverzüglich über die Identität der Fluglinie informiert werden. Wurde das Reisebüro nicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichtet, so ist es für die Nichteinhaltung dieser Vorschrift nicht verantwortlich.	Die Buchenden müssen unverzüglich über die Identität der Fluglinie informiert werden. Wenn die Reservierung über ein Reisebüro gemacht wurde, ist dieses ebenfalls unverzüglich zu informieren.
Wenn die Fluglinie nach der Buchung gewechselt wird.	Die Buchenden müssen unverzüglich über die Identität der neuen Fluglinie informiert werden. Wurde das Reisebüro nicht über den Wechsel des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichtet, so ist es für die Nichteinhaltung dieser Vorschrift nicht verantwortlich.	Die Buchenden müssen unverzüglich über die Identität der neuen Fluglinie informiert werden. Wenn die Reservierung über ein Reisebüro gemacht wurde, ist dieses ebenfalls unverzüglich zu informieren.
Wenn die ausführende Fluglinie, bzw. die Fluglinie zu der gewechselt wurde auf die „Schwarze Liste“ gesetzt wird.	-----	Dem Buchenden muss die Rückerstattung des Flugpreises bzw. eine anderweitige Beförderung angeboten werden (vorausgesetzt, der Fluggast hat sich, wenn der Flug nicht annulliert wurde, entschieden, diesen Flug nicht anzutreten). Der Reiseveranstalter hat das Recht auf Entschädigung gegen die Airline (Artikel 13 der Fluggastrechte-Verordnung)